

Nutzungssatzung für die Schulliegenschaften des Kreises Plön

Aufgrund des § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.02.2013 (GVOBl. S. 72) in Verbindung mit § 49 Absatz 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl.Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.02.2014 (GVOBl. Schl.-H. S. 21) und § 45 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992 S. 243), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.2013, GVOBl. S. 254) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 03. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Diese Satzung regelt die Benutzung von Schulräumen, Sporthallen und Aulen der nachfolgend aufgeführten Schulliegenschaften durch Dritte:

- 1.Heinrich-Heine-Schule in Heikendorf, Schulredder 7-9
- 2.Gymnasium Schloss Plön in Plön, Prinzenstraße. 8
- 3.Friedrich-Schiller-Gymnasium in Preetz, Ihlso 10-12
- 4.Hoffmann-von-Fallersleben-Schulzentrum in Lütjenburg, Kieler Straße 30.

§ 2

Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die in § 1 genannten Schulen inklusive der Aulen und Sporthallen dienen in erster Linie dem Schulbetrieb sowie Veranstaltungen des Kreises Plön.
- (2) Darüber hinaus stehen sie auf Antrag Vereinen, Institutionen und anderen Nutzerinnen und Nutzern aus dem Kreis Plön zu kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen und ausbildenden Zwecken und Veranstaltungen zur Verfügung. Eine Nutzung durch politische Parteien und Wählergemeinschaften aus dem Kreis Plön ist ebenfalls möglich, sofern nicht schulrechtlich Einschränkungen in Wahlzeiten bestehen.
- (3) Auswärtige Vereine, Institutionen sowie andere Nutzerinnen und Nutzer können berücksichtigt werden, sofern freie Nutzungszeiten zur Verfügung stehen.

§ 3

Benutzungsgenehmigung

- (1) Für die außerschulische Nutzung bedarf es einer Genehmigung. Die Genehmigung ist beim Amt für Schule und Kultur des Kreises Plön zu beantragen. Die Benutzungsgenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt und kann mit Auflagen versehen werden. Der Widerruf ist unter anderem zulässig, wenn wiederholt gegen die Benutzungsregelungen verstoßen wird, erteilte Auflagen nicht erfüllt werden oder der begründete Verdacht besteht, dass die Nutzung nicht entsprechend der Genehmigung erfolgen soll. Bei einem Widerruf besteht kein Anspruch auf Entschädigung oder sonstige Ersatzleistungen.
- (2) Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Satzung können einzelne Personen oder Gruppen von der Benutzung der in § 1 genannten Liegenschaften oder einzelner Räumlichkeiten ausgeschlossen werden.
- (3) Die Benutzerin oder der Benutzer kann durch schriftliche Erklärung bis spätestens drei Tage vor dem vereinbarten Nutzungstermin von der Nutzung zurücktreten. Geht die

Rücktrittserklärung später ein, ist von der Benutzerin oder dem Benutzer die volle Benutzungsgebühr zu verlangen.

§ 4

Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der Liegenschaften werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 5

Benutzungszeiten

(1) Den Benutzerinnen und Benutzern nach § 2 Absatz 2 und 3 stehen die in § 1 genannten Liegenschaften nur außerhalb der Schulzeiten bis spätestens 22 Uhr zur Verfügung; Ausnahmen können zugelassen werden. In der Benutzungszeit nach Satz 1 sind die Zeiten für das Aufräumen, Waschen, Duschen und Umkleiden eingeschlossen. Die Veranstaltungen und Übungen sind so rechtzeitig zu beenden, dass das Gebäude mit Ablauf der Benutzungszeit geräumt ist.

(2) Während der Schulferien bleiben die Liegenschaften in der Regel geschlossen. Eine Nutzung kann zugelassen werden, wenn die dadurch dem Kreis entstehenden Kosten, insbesondere für Hausmeistertätigkeiten und Reinigung, von der Benutzerin oder dem Benutzer übernommen werden.

(3) Das Amt für Schule und Kultur führt Übersichten über die Nutzungen (Belegungspläne). Nutzungen dürfen nur entsprechend dieser Belegungspläne erfolgen.

(4) Die Überlassung der in § 1 genannten Liegenschaften kann aus wirtschaftlichen Gründen auf einzelne Wochentage und auf bestimmte Gebäude oder Gebäudeteile beschränkt werden.

§ 6

Umfang der Benutzung

(1) Die überlassenen Räumlichkeiten dürfen nur für den genehmigten Zweck und in der zugewiesenen Nutzungszeit benutzt werden. Die Benutzung anderer als der überlassenen Räume ist untersagt. Die Regelungen der jeweiligen Haus- bzw. Hallenordnung sind zu beachten.

(2) Die zu den Räumen gehörenden Einrichtungsgegenstände, in Sporthallen auch die Turn- und Sportgeräte sowie Umkleide- und Waschräume, werden mit überlassen. Die Benutzung von Lehrmitteln sowie Klavieren und Flügeln bedarf einer gesonderten Genehmigung. Dafür anfallende Gebühren sind der Gebührensatzung zu entnehmen. (3) Notwendige Änderungen am bestehenden Zustand der Räume, z.B. Aus- oder Umräumen des Mobiliars, müssen durch die Nutzerin oder den Nutzer vorgenommen werden; nach Ende der Veranstaltung ist der alte Zustand wiederherzustellen.

Andernfalls werden für das Aus- und Umräumen die in der Gebührensatzung festgesetzten Gebühren erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Hausmeisterin oder der Hausmeister. Änderungen an der vorhandenen Technik sind nur in Absprache mit den Schultechnikerinnen oder den Schultechnikern erlaubt.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer hat jeweils vor der Benutzung die Räumlichkeiten und deren Inventar auf die ordnungsgemäße Beschaffenheit zu prüfen. Beschädigungen sind unverzüglich der Hausmeisterin bzw. dem Hausmeister zu melden.

(5) Die benutzten Räumlichkeiten sind in dem Zustand zu verlassen, in dem sie sich zu Beginn der Benutzung befunden haben. Das Inventar ist sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Bei der Nutzung entstandene Schäden sind spätestens bis 10 Uhr des nächsten Werktages der Hausmeisterin oder dem Hausmeister zu melden.

(6) Das Rauchen in den Gebäuden der in § 1 genannten Liegenschaften ist untersagt. Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei außerschulischen Veranstaltungen dafür Sorge

zu tragen, dass für Raucherinnen und Raucher außerhalb der Gebäude Behältnisse aufgestellt werden. Diese sind unverzüglich nach der Veranstaltung, spätestens bis 7.00 Uhr des auf die Nutzung folgenden Schultages durch die Benutzerin oder den Benutzer wieder zu entfernen.

(7) Der Verkauf von Speisen, Getränken und Genussmitteln ist nur mit besonderer Genehmigung des Amtes für Schule und Kultur zulässig.

(8) In den Sporthallen dürfen bei Ballspielen nur Bälle verwendet werden, die nicht gewachst oder gefettet sind und sich für den Hallenbetrieb eignen. Die Nutzung von Handballwachs ist nicht gestattet.

(9) Bei übermäßiger Verschmutzung der überlassenen Räume, die eine zusätzliche Reinigung erforderlich macht, sind die notwendigen Reinigungskosten von der Nutzerin oder dem Nutzer zu übernehmen. Eventuelle Auslagen sind zu erstatten.

§ 7

Sonstige Verpflichtungen der Benutzerin oder des Benutzers

(1) Die Benutzerin oder der Benutzer hat bei der Antragstellung die für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlichen volljährigen Personen anzugeben. Während der Benutzungszeiten muss stets eine der benannten Personen anwesend sein.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer hat auf ihre oder seine Kosten für die Aufrechterhaltung der Ordnung und für die Erfüllung aller aus Anlass der Benutzung zu treffenden bau-, feuer-, sicherheits-, gesundheits- und ordnungsrechtlichen Vorschriften zu sorgen.

§ 8

Hausrecht

(1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter, die Hausmeisterin oder der Hausmeister oder andere Beauftragte des Kreises üben das Hausrecht aus. Sie sind berechtigt, den überlassenen Veranstaltungsbereich jederzeit zu betreten.

(2) Ihren Anweisungen, die sich auf die Einhaltung dieser Satzung oder der Haus- bzw. Hallenordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Personen, die sich diesen Anweisungen widersetzen, kann der weitere Aufenthalt in den Räumlichkeiten mit sofortiger Wirkung versagt werden.

§ 9

Haftung und Schadenersatz

(1) Die Räumlichkeiten werden in dem Zustand überlassen, in dem sie sich befinden. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn nicht Mängel gemäß § 6 Abs. 3 der Satzung angezeigt werden.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer haftet für alle Schäden, die dem Kreis Plön an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen oder sonst durch deren Nutzung entstehen. Dies gilt auch für Beschädigungen und Verunreinigungen der Außenanlagen.

(2) Die Benutzerin oder der Benutzer stellt den Kreis Plön von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucherinnen und Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehen.

(3) Die Benutzerin oder der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen den Kreis Plön und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen den Kreis.

(4) Die Benutzerin oder der Benutzer weist im Rahmen der Antragstellung nach, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

(5) Die Haftung des Kreises Plön als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

§ 10

Besondere Regelungen für die Aula des Friedrich-Schiller-Gymnasiums in Preetz

Die Aula des Friedrich-Schiller-Gymnasiums steht neben schulischen Veranstaltungen sowie Kultur- und anderer Veranstaltungen des Kreises auch der Stadt Preetz für Veranstaltungen zur Verfügung. Kollidieren Benutzungswünsche, entscheiden je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schule, des Amtes für Schule und Kultur des Kreises und der Stadt Preetz über die Nutzung.

§11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Plön, 10.07.2014

Kreis Plön

Die Landrätin
In Vertretung

gez.

Werner Kalinka

1. stellv. Landrat